

S a t z u n g

über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Sarstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (NGO, GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 02.11.2000 folgende Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Sarstedt beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wege und Plätze
- a) zum Verkauf von Waren auf dem Wochenmarkt
 - b) für die Veranstaltung von Volksbelustigungen und
 - c) für sonstige Veranstaltungen
- wird ein Standgeld erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die durch die Benutzung im Sinne von Abs. 1 entstehenden Kosten gedeckt werden.

§ 2

Gebührensätze

A. Marktstandgeld

Das Standgeld beträgt je Markttag für

- | | |
|--|-----------|
| 1. einen Stand mit Fleischwaren, Geflügel oder Fisch
je lfd. Meter Frontlänge | 1,25 EURO |
| 2. einen Stand mit sonstigen Waren
je lfd. Meter Frontlänge | 1,00 EURO |

Angefangene lfd. Meter Frontlänge werden voll berechnet, dabei werden herausragende Teile bei Ständen und Wagen mit ihrer vollen Abmessung gerechnet.

Ist der Stand tiefer als 3,00 Meter, so wird der doppelte Satz berechnet.

B. Standgeld für Schausteller und dergleichen

Bei Veranstaltungen von Volksbelustigungen oder sonstigen Vergnügungen wird folgendes Standgeld pro Tag erhoben:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. für Zirkusunternehmen (je nach Größe) | 20,00 EURO - 50,00 EURO |
| 2. für Karussells bis 5,00 m Ø | 6,50 EURO |
| bis 10,00 m Ø | 13,00 EURO |
| über 10,00 m Ø | 19,00 EURO |
| 3. für Autoskooter und Achterbahnen | 36,00 EURO |
| 4. für sonstige Fahrgeschäfte einschl. Luftschaukeln
je qm Aufstellungsfläche | 0,80 EURO |
| 5. für Schießhallen, Verlosungen und Ausspielungen
von Waren je qm Aufstellungsfläche | 0,80 EURO |
| 6. für Ausspielung von Geld: | |
| - je qm Aufstellungsfläche | 8,00 EURO |
| - mindestens je Stand | 23,00 EURO |

7. für Imbissstände je qm Aufstellungsfläche	2,50 EURO
- mindestens je Stand	15,00 EURO
8. für sonstige Verkaufsstände je qm Aufstellungsfläche	1,30 EURO

C. Standgeld für sonstige Veranstaltungen

Für nicht gewerbliche Veranstaltungen beträgt das Standgeld pro Tag 10,00 EURO

Der Gebührenrahmen für nicht unter Buchstabe B Nr. 1 - 8 aufgeführte gewerbliche Veranstaltungen für die Inanspruchnahme des Festplatzes beläuft sich auf 25,00 EURO bis 2.500,00 EURO.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Veranstalter haben ihre Darbietungen mindestens 7 Tage vor Durchführung der Veranstaltung bei der Stadt Sarstedt anzumelden.
- (2) Die Stadt Sarstedt setzt das Standgeld fest und gibt es dem Gebührenpflichtigen bekannt. Der Erteilung eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (3) Das Standgeld ist nach Bekanntgabe unverzüglich bzw. bis zu dem festgesetzten Termin an die Stadt Sarstedt zu entrichten. Bei Barzahlung wird hierüber eine Quittung erteilt.
- (4) Kann eine Quittung oder ein Zahlungsnachweis auf Verlangen nicht unverzüglich dem Beauftragten der Stadt Sarstedt vorgezeigt werden, gilt das Standgeld als nicht entrichtet.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung des Standgeldes erforderlichen mündlichen und/oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung des Standgeldes nicht aufgeschoben.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 5 die zur Bemessung des Standgeldes erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Sarstedt vom 5. November 1998 aufgehoben.

Sarstedt, den 02.11.2000

STADT SARSTEDT



Wondratschek
Bürgermeister